

Allgemeine Lieferbedingungen PLACET

Art. 1 – Definitionen und maßgebliche Rechtsvorschriften

ARERA: Die Regulierungsbehörde für Energie, Netze und, eingerichtet mit Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995, Amtsblatt (G.U.) Nr. 270 vom 18. November 1995.

Aktivierung der Lieferung: Der Zeitpunkt, ab dem der Vertrag in Übereinstimmung mit den Regelungen des Stromübertragungs- und Dispatching-Dienstes materiell ausgeführt wird und die entsprechende Belieferung in die Verantwortung des Lieferanten übergeht.

Rechnung: Das Dokument im Sinne der Regelung „Die Rechnung der Endenergiekunden“, das die Identifikationsdaten des Endkunden und der entsprechenden Lieferung sowie zweckmäßige Informationen zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten enthält. Sie setzt sich aus einer zusammenfassenden Rechnung (Kurzübersicht) und den Detailausweisungen zusammen. Die Rechnung stellt keine elektronische Rechnung im Sinne des Gesetzes Nr. 205 vom 27. Dezember 2017 (Amtsblatt Nr. 302 vom 29. Dezember 2017) dar.

Rechnung der Endenergiekunden: Anlage A des ARERA-Beschlusses 315/2024/R/com vom 23. Juli 2024 über die „Überarbeitung der Regelung zur Rechnung 2.0 und Genehmigung della Rechnung der Endenergiekunden“ in der jeweils gültigen Fassung.

Schlussrechnung Die Rechnung, die infolge der Beendigung der bestehenden Strom- und/oder Erdgaslieferung zwischen dem Lieferanten und dem Endkunden ausgestellt wird.

Abschlag- oder Turnusrechnung Eine regelmäßige, im Laufe des Vertragsverhältnisses zwischen Lieferanten und Endkunden ausgestellte Rechnung, die keine Schlussrechnung ist.

Angebotsbox : Das in der Rechnung enthaltene Feld, in dem das abgeschlossene Angebot, dessen wirtschaftliche Bedingungen sowie weitere vertragliche Elemente und deren Anwendung im Abrechnungszeitraum beschrieben sind.

Beendigung der Lieferung : Die Auflösung des Liefervertrags zwischen dem Lieferanten und dem Endkunden aus beliebigem Grund, die im Zusammenhang mit einem Lieferantenwechsel, einer Deaktivierung della Lieferstelle oder einer Umschreibung erfolgt.

Kunde oder Endkunde: Die natürliche oder juristische Person, die Strom oder Erdgas für den Eigenverbrauch bezieht.

Haushaltskunde: Ein Kunde, der Strom oder Erdgas für den eigenen Haushaltsverbrauch (unter Ausschluss gewerblicher oder beruflicher Tätigkeiten) bezieht.

Nicht-Haushaltskunde : Ein Kunde, der sich von öffentlichen Verwaltungen unterscheidet, die in Niederspannung angeschlossen sind oder einen Jahresverbrauch von weniger als 200.000 Sm³ aufweisen, und der Strom oder Erdgas für andere Zwecke als den eigenen Haushaltsverbrauch bezieht.

Schutzbedürftiger Haushaltskunde : Ein Haushaltskunde, auf den mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

Schutzbedürftiger Haushaltskunde: Ein Haushaltskunde, auf den mindestens eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

a. Er befindet sich in einer wirtschaftlich benachteiligten Situation oder in einem ernsten gesundheitlichen Zustand, der den Einsatz von lebenserhaltenden, elektrisch betriebenen medizinisch-therapeutischen Geräten erfordert (gemäß Art. 1, Abs. 75 des Gesetzes Nr. 124 vom 4. August 2017, G.U. Nr. 189 vom 14. August 2017).

b. Im Haushalt leben Personen in ernstem gesundheitlichem Zustand, die auf solche lebenserhaltenden medizinischen Geräte angewiesen sind, oder er fällt unter die Kategorie der Personen mit Behinderung gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 (G.U. Nr. 39 vom 17. Februar 1992).

c. Die Lieferstellen befinden sich auf nicht miteinander vernetzten kleineren Inseln.

d. Die Lieferstellen befinden sich in Notunterkünften infolge von Katastrophenereignissen.

e. Er hat das 75. Lebensjahr vollendet.

Nicht sperrbare Kunden: Kunden, bei denen im Falle eines Zahlungsverzugs die Lieferung nicht unterbrochen werden darf. Im Sinne dieses Vertrages fallen darunter Haushaltsstromkunden, die Anrecht auf den Sozialbonus wegen körperlicher Beeinträchtigung haben.

Kunden mit Anspruch auf Sozialbonus: Haushaltskunden in wirtschaftlich und/oder gesundheitlich benachteiligten Situationen gemäß dem ARERA-Beschluss 63/2021/R/com vom 23. Februar 2021.

Verbraucherschutzkodex : Das Gesetzesdekret (d.lgs.) Nr. 206 vom 6. September 2005 (G.U. Nr. 235 vom 8. Oktober 2005) in der jeweils gültigen Fassung.

Kodex für faire Verhaltensweisen im Handel : Der von der ARERA mit Beschluss 366/2018/R/com vom 28. Juni 2018 genehmigte Verhaltenskodex für den Verkauf von Strom und Erdgas an Endkunden in der jeweils gültigen Fassung.

Datenschutzkodex : Das Gesetzesdekret (d.lgs.) Nr. 196 vom 30. Juni 2003 (G.U. Nr. 174 vom 29. Juli 2003) in der jeweils gültigen Fassung.

Koeffizient C : Der Korrektorkoeffizient für das Gasvolumen, der dazu dient, die gemessenen Volumina auf Standardbedingungen umzurechnen (von Kubikmetern in Standardkubikmeter – Sm³).

Kondominium für den Haushaltsverbrauch : Ein gesamtes Gebäude, das in mehrere Katasteridentitäten unterteilt ist und in dem mindestens eine Wohneinheit zu Zwecken genutzt wird, die denen eines Haushaltskunden entsprechen. Voraussetzung ist, dass der Inhaber della Lieferstelle keine juristische Person ist (außer sie nimmt die Funktion des Hausverwalters wahr) und das gelieferte Gas nicht für produktive Tätigkeiten (einschließlich Energiedienstleistungen wie z. B. Wärmemanagement) verwendet wird.

Vertrag : Der auf Grundlage des PLACET-Angebots geschlossene Strom- und/oder Erdgasliefervertrag, der durch diese Allgemeinen Lieferbedingungen und die Wirtschaftlichen Bedingungen geregelt wird.

Stromnetzbetreiber : Das Unternehmen, das den Stromverteilungsdienst im Konzessionswege gemäß Art. 9 des Gesetzesdekrets Nr. 79 vom 16. März 1999 (G.U. Nr. 75 vom 31. März 1999) in der jeweils gültigen Fassung ausübt.

Gasnetzbetreiber : Das Unternehmen, das den Erdgasverteilungsdienst gemäß Art. 14 des Gesetzesdekrets Nr. 164 vom 23. Mai 2000 (G.U. Nr. 142 vom 20. Juni 2000) in der jeweils gültigen Fassung ausübt und an dessen Netz die Lieferstelle des Kunden angeschlossen ist.

Vertragsunterlagen : Die Gesamtheit della Dokumente, die integraler Bestandteil des Vertrages sind. Sie umfasst diese Allgemeinen Lieferbedingungen und mindestens:

- Formulare für den Abschluss des PLACET-Angebots;
- Formulare mit den Allgemeinen Lieferbedingungen;
- Formulare mit den Wirtschaftlichen Bedingungen;
- Das Übersichtsblatt gemäß Anlage 1 des Kodex für faire Verhaltensweisen im Handel mit vorvertraglichen Informationen gemäß Art. 9, Abs. 9.1 des genannten Kodex;
- Das Vergleichbarkeitsblatt;
- Das Reklamationsformular;
- Die Datenschutzerklärung;
- Jedes weitere Formular oder Pflichtinformation gemäß geltender Gesetzgebung bzw. nützliche Unterlagen für den Vertragsabschluss.

Lieferant : Die verkaufende Vertragspartei des Endkunden im Rahmen eines Vertrages.

Höhere Gewalt : Jedes unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignis, das keiner della Parteien zuzurechnen ist und die Erfüllung einer Verpflichtung ganz oder teilweise materiell oder rechtlich unmöglich macht.

Glossar : Das Glossar zur Rechnung für Endkunden, enthalten in Anlage A (für Strom) und Anlage B (für Erdgas) des ARERA-Beschlusses 204/2025/R/com vom 13. Mai 2025.

Freier Markt : Der Markt, auf dem der Kunde den Lieferanten und die Bedingungen für den Kauf von Strom frei wählt.

PLACET-Angebote : Angebote des freien Marktes mit freien Preisen zu gesetzlich angelegenen Schutzbedingungen, getrennt für Strom und Erdgas, geregelt durch Anlage A des ARERA-Beschlusses 555/2017/R/com in der jeweils gültigen Fassung.

Parteien : Der Kunde und der Lieferant.

Vertraglich vereinbarte Leistung : Die im Vertrag angegebene Leistungsschwelle, die vom Netzbetreiber bereitgestellt wird, sofern Leistungsbegrenzer vorhanden sind. Aus Sicherheitsgründen oder zur Wahrung della Kontinuität öffentlicher Dienste kann der Netzbetreiber vom Einbau eines Begrenzers absehen.

Verfügbare Leistung : Die maximale Leistung, die an einem Entnahmepunkt entnommen werden kann, ohne dass die Versorgung des Endkunden unterbrochen wird (entspricht der Leistung, für die der Netzzanschlussbeitrag bezahlt wurde, oder der vom Kunden reduzierten und vertraglich fixierten Leistung, vorausgesetzt der Reduzierungswunsch erging vom Kunden).

Lieferstelle Der Entnahme- oder Übergabepunkt, an dem der Lieferant dem Endkunden den Strom oder das Erdgas zur Verfügung stellt.

RQDG: Die geltende Regelung für die Qualität della Verteilungs- und Messdienste von Gas.

Energiebeleg Der Abschnitt der Rechnung, der die Identifikationsdaten der Lieferstelle, den zu zahlenden Gesamtbetrag und die Einzelposten oder alternativ das verbleibende Guthaben des Abrechnungszeitraums enthält.

Schrittweiser Schutzdienst für nicht schutzbedürftige Haushaltskunden Der Stromverkaufsdienst für nicht schutzbedürftige Haushaltskunden gemäß Art. 1, Abs. 60 des Gesetzes Nr. 124 vom 4. August 2017 in der jeweils gültigen Fassung.

Grundversorgungsdienst Der Stromverkaufsdienst gemäß Art. 1, Abs. 2 des Gesetzes Nr. 125 vom 3. August 2007 (G.U. Nr. 188 vom 14. August 2007), der schutzbedürftigen Haushaltskunden vorbehalten ist.

Dienste der letzten Instanz Die Dienste, die vom Betreiber des schrittweisen Schutzdienstes für kleine Unternehmen, für Kleinunternehmen oder des Sicherheitsbereitschaftsdienstes erbracht werden.

Schrittweiser Schutzdienst für Kleinunternehmen Der Stromverkaufsdienst für Nicht-Haushaltskunden mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz/Bilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro, deren Niederspannungs-Lieferstellen alle eine vertragliche Leistung von maximal 15 kW aufweisen.

Schrittweiser Schutzdienst für kleine Unternehmen Der Stromverkaufsdienst für Nicht-Haushaltskunden, die (1) zwischen 10 und 49 Mitarbeiter und einen Umsatz/Bilanzsumme zwischen 2 und 10 Millionen Euro haben ODER (2) weniger als 10 Mitarbeiter und maximal 2 Millionen Euro Umsatz/Bilanzsumme aufweisen, jedoch mindestens eine Lieferstelle mit einer vertraglichen Leistung von mehr als 15 kW besitzen.

Sicherheitsbereitschaftsdienst Der Stromverkaufsdienst gemäß Art. 5, Abs. 4 des Gesetzesdekrets Nr. 73 vom 18. Juni 2007, konvertiert durch das Gesetz Nr. 125 vom 3. August 2007, für alle Nicht-Haushaltskunden, die kein Recht auf den schrittweisen Schutzdienst für Klein- oder Kleinunternehmen haben.

Standarddienst / Ausfalldienst Der Dienst zur Gewährleistung des Bilanzierungsausgleichs und der korrekten Abrechnung von unberechtigt entnommenem Gas, bis die Lieferstelle physisch gesperrt wird oder einen neuen Lieferanten findet.

Schutzdienst für schutzbedürftige Erdgaskunden Der Dienst, den der Lieferant seinen schutzbedürftigen Kunden gemäß Art. 2, Abs. 2-bis des Gesetzesdekrets Nr. 115 vom 9. August 2022 (konvertiert durch das Gesetz Nr. 142 vom 21. September 2022) anbieten muss.

SII Das zentrale integrierte Informationssystem gemäß Gesetz Nr. 129 vom 13. August 2010 (G.U. Nr. 192 vom 18. August 2010).

Ausgleichssystem Das System, das dem alten Lieferanten eine Entschädigung bei Zahlungsausfällen für Rechnungen der letzten 5 (fünf) Belieferungsmonate vor dem Stichtag des Switching garantiert; geregelt durch ARERA-Beschluss 593/2017/R/com in der jeweils gültigen Fassung.

Dauerhafter Datenträger Jedes Medium, das es dem Kunden und Lieferanten erlaubt, Informationen persönlich an ihn gerichtet so zu speichern, dass er sie für einen angemessenen Zeitraum einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe ermöglicht (z. B. Papier, E-Mail, CD-ROM, DVD, Speicherkarten o della Festplatten; bei Bereitstellung auf Websites/Apps wird der Endkunde per Benachrichtigung über die Verfügbarkeit informiert).

Switching: Der Wechsel des Dispatching-Nutzers an einer aktiven Lieferstelle oder die Zuweisung einer neuen/reaktivierten Lieferstelle; im Gasbereich der Zugang durch Übernahme oder die Erstkaktivierung einer Lieferstelle im Verteilernetz.

Terna: Terna S.p.A., der Betreiber des nationalen Stromübertragungsnetzes gemäß Gesetzesdekret Nr. 79 vom 6. März 1999.

TIC / TICO / TIDE / TIF / TIMOE / TIMG / TIPP / TIQC / TIOD / TIQV / TIV / TIVG: Die jeweils gültigen integrierten Texte der ARERA zu Netzzanschluss (TIC), Streitbeilegungsverfahren (TICO), Strom-Dispatching (TIDE), Abrechnung (TIF), Strom-Mahnwesen (TIMOE), Gas-Mahnwesen (TIMG), Sonderregelungen/Tarife (TIPP), gewerblicher Qualität Strom (TIQC), Output-based-Regulierung (TIOD), Vertriebsqualität (TIQV), Strom-Diensten letzter Instanz (TIV) und Einzelhandelsverkauf von Gas (TIVG). Alle Beschlüsse sind unter www.arera.it einsehbar.

Zähler / Messeinrichtung Die Gesamtheit der Geräte zur Erfassung und Messung von Strom und/oder Erdgas an della Lieferstelle.

Lieferant della letzten Instanz Der Lieferant della letzten Instanz, der bestimmt wurde, um die Gasversorgung für Endkunden ohne Lieferanten zu sichern.

Art. 2 – Gegenstand des Vertrages

2.1 Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Lieferung von Strom oder Erdgas an den Kunden durch den Lieferanten an della angegebenen Lieferstelle gemäß diesen Allgemeinen Lieferbedingungen und den Wirtschaftlichen Bedingungen dieses PLACET-Angebots.

2.2 Die Lieferung zusätzlicher Produkte oder Dienstleistungen ist ausgeschlossen, auch über Zusatz- oder Ergänzungsvereinbarungen zum Vertrag.

2.3 Ebenfalls Gegenstand des Vertrages sind Forderungen, die der Lieferant gegebenenfalls vom vorherigen Sicherheitsbereitschaftsbetreiber (Strom) oder Ausfallsversorgung-Betreiber (Gas) erworben hat, die den Kunden zuvor beliefert haben.

2.4 Der Lieferant schließt direkt oder indirekt die notwendigen Dispatching-, Transport- und Verteilungsverträge mit den jeweiligen Netzbetreibern gemäß Art. 7 ab.

2.5 Der Kunde ist verpflichtet, den bereitgestellten Strom ausschließlich zur Speisung der im Vertrag genannten Lieferstelle zu verwenden. Es ist dem Kunden untersagt, die Energie für andere als die deklarierten Zwecke, über die installierte Höchstleistung hinaus oder an anderen Orten als den im Vertrag genannten zu verwenden.

2.6 Zudem ist es dem Kunden untersagt, Strom oder Erdgas über Ableitungen oder andere Übergabemethoden an Dritte weiterzuleiten.

Art. 3 – Zustandekommen des Vertrages

3.1 Der Kunde gibt über ein vom Lieferanten bereitgestelltes Formular ein unwiderrufliches Vertragsangebot ab, das ab dem Unterzeichnungsdatum für 45 Tage bindend ist. Innerhalb dieser Frist teilt der Lieferant dem Kunden die Annahme oder Ablehnung des Angebots schriftlich auf einem dauerhaften Datenträger mit. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt das Angebot als widerrufen. Der Vertrag kommt mit dem Zugang della Annahmeerklärung des Lieferanten beim Kunden zustande. Vorbehaltlich des Gegenbeweises gilt die Mitteilung 10 (zehn) Tage nach dem effektiven Absenden durch den Lieferanten als zugegangen.

3.2 Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder – falls dieser über Fernkommunikationsmittel erfolgte, die eine sofortige Übermittlung nicht erlauben – spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Abschluss und in jedem Fall vor Lieferbeginn übermittelt der Lieferant dem Kunden eine vollständige Kopie della Vertragsunterlagen in Papierform oder auf Wunsch des Kunden auf einem anderen dauerhaften Datenträger.

3.3 Bei Verträgen, die außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen wurden, stellt der Lieferant eine Kopie des unterzeichneten Vertrages o della die Bestätigung auf Papier oder (mit Zustimmung des Kunden) auf einem anderen dauerhaften Datenträger bereit. Bei Fernabsatzverträgen (unter Berücksichtigung von Art. 51, Abs. 6 des Verbraucherschutzkodex für Telefonverträge) stellt der Lieferant die Bestätigung vor Lieferbeginn auf einem dauerhaften Datenträger bereit.

3.4 Der Lieferant kann mit Zustimmung des Kunden die Übermittlung der Dokumente (Buchstaben a bis der Vertragsunterlagen) durch die Bereitstellung auf seiner Website (direkter Zugang von der Homepage, auch in druckbarer Form) oder in Kundenschaltern ersetzen.

3.5 Die Vertragsunterlagen gelten durch jedes weitere Dokument und jede Information, die aufgrund geltender Gesetze obligatorisch wird, als integriert.

3.6 In anderen Fällen als dem Lieferantenwechsel (z. B. Umschreibungen o della Neuanschlüsse) erklärt der Kunde, dass er die rechtmäßige Verfügungsgewalt über die Immobilie besitzt, in der sich die Anlagen befinden.

Art. 4 – Rücktrittsvollmacht

4.1 Im Falle eines Lieferantenwechsels erteilt der Kunde mit Vertragsschluss der Deloa Energy S.r.l. eine unentgeltliche Vollmacht mit Vertretungsmacht, in seinem Namen und auf seine Rechnung den Vertrag mit dem vorherigen Lieferanten gemäß Abs. 4.2 zu kündigen.

4.2 Bei Haushaltskunden übt der Lieferant das Rücktrittsrecht nach Ablauf della Widerrufsfrist (bzw. bei Antrag auf vorzeitige Aktivierung gemäß Art. 5.4) im Namen des Kunden aus, indem er die Kündigung über das SII zu den gesetzlichen Fristen und Modalitäten übermittelt.

4.3 Bei Nicht-Haushaltskunden übermittelt der Lieferant die Kündigung im Namen des Kunden ebenfalls über das SII gemäß den geltenden Bestimmungen.

Art. 5 – Widerrufsrecht / Recht auf Überlegung (nur für Haushaltskunden)

5.1 Wurde der Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen oder im Fernabsatz geschlossen, kann der Kunde innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss ohne Kosten und Angabe von Gründen den Vertrag widerrufen. Diese Frist verlängert sich auf 30 (dreißig) Tage bei Verträgen, die im Rahmen unaufgeforderter Vertreterbesuche an der Wohnung des Haushaltskunden oder bei vom Lieferanten organisierten Ausflügen zur Verkaufsförderung geschlossen wurden. Der Widerruf kann nach Wahl des Kunden wie folgt ausgeübt werden:

- Durch eine eindeutige Erklärung per E-Mail an: info@delaenergy.it.
- Durch Einsendung des beigefügten Widerrufsformulars über die darin angegebenen Kanäle.
- Die Beweislast für die Ausübung des Widerrufsrechts liegt beim Kunden.
- Während der Widerrufsfrist wird der Vertrag nicht ausgeführt, es sei denn, der Kunde verlangt ausdrücklich den vorzeitigen Beginn della Aktivierungsschritte.
- Ein solcher Antrag führt in keinem Fall zum Verlust des Widerrufsrechts, außer die Belieferung zu den Bedingungen dieses Vertrages hat bereits begonnen.
- Übt der Kunde das Widerrufsrecht nach einem Antrag auf vorzeitige Aktivierung aus und kann die Aktivierung noch rechtzeitig gestoppt werden, kann der Lieferant die Erstattung der vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten sowie ein zusätzliches Entgelt von maximal 23 Euro zzgl. MwSt. verlangen. Ist die Aktivierung bereits erfolgt oder unumkehrbar, ist der Kunde verpflichtet, die vertraglichen Entgelte bis zur tatsächlichen Beendigung der Lieferung zu zahlen.
- Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass:

- ohne Antrag auf vorzeitige Aktivierung die Belieferung durch den bisherigen Lieferanten weiter garantiert wird;
 - bei erfolgter vorzeitiger Aktivierung della Kunde einen anderen Lieferanten suchen o der die Schließung della Lieferstelle verlangen kann; andernfalls werden die Dienste der letzten Instanz aktiviert.
- 5.7 In diesen Fällen haftet der Lieferant nicht für eventuelle Versorgungseinschränkungen des Kunden.

Art. 6 – Widerruf des Switching-Antrags

6.1 Bei einem Lieferantenwechsel kann der neue Lieferant den Switching-Antrag widerrufen, wenn:

- die Lieferstelle wegen Zahlungsverzugs gesperrt ist (unter Angabe des Sperrdatums);
 - für die Lieferstelle ein CMOR-Entscheidungsverfahren wegen früherer Außenstände läuft;
 - der Herkunftsmarkt ein Dienst der letzten Instanz war;
 - in den letzten 12 Monaten bereits Sperranträge vorlagen (einschließlich des aktuell laufenden);
 - in den letzten 12 Monaten bereits Switching-Anträge vorlagen (einschließlich des aktuell laufenden).
- 6.2 Der Lieferant kann den Antrag auch widerrufen, wenn der Kunde sein Widerrufsrecht ausübt, nachdem der Lieferant den Switching-Antrag bereits eingereicht hat.
- 6.3 Macht der Lieferant von diesem Widerrufsrecht Gebrauch, muss er dem Kunden innerhalb von 70 Tagen nach Vertragsschluss schriftlich mitteilen, dass der Vertrag unwirksam ist und von Rechts wegen aufgelöst wird. Damit erlöschen auch die Wirkungen della Kündigung beim alten Lieferanten.
- 6.4 Nach Ablauf della Frist von 70 Tagen wird der Vertrag ohne Mitteilung wirksam.

6.5 Meldet der Netzbetreiber unbezahlte Beträge aus früheren Sperrungen des Kunden an der Lieferstelle oder an anderen Lieferstellen desselben Netzbetreibers, ist die Aktivierung von der Zahlung dieser Beträge durch den Lieferanten abhängig. Der Lieferant kann dann:

- den Switching-Antrag innerhalb von 2 Werktagen nach der Meldung zurückziehen;
- den Antrag bestätigen und Regress beim Endkunden nehmen.

Art. 7 – Vertragsschluss mit dem Netzbetreiber und Terna

7.1 Für Stromangebote erteilt der Kunde dem Lieferanten eine unentgeltliche Vollmacht ohne Vertretungsmacht zum Abschluss des Transportvertrags mit dem Netzbetreiber und des Dispatchingvertrags mit Terna.

7.2 Der Kunde verpflichtet sich zur Kooperation und zur Unterzeichnung aller notwendigen Dokumente.

7.3 Der Kunde trägt alle Kosten für den Anschlussdienst und stellt den Lieferanten von allen Kosten frei.

7.4 Für Erdgasanträge beantragt der Lieferant beim Netzbetreiber den Netzzugang.

7.5 Der Kunde kooperiert und unterzeichnet alle erforderlichen Dokumente.

7.6 Der Kunde trägt alle Kosten des Netzanschlussvertrags und stellt den Lieferanten schadlos.

Art. 8 – Aktivierung der Lieferung

8.1 Sofern vom Kunden nicht anders gewünscht (außer bei Umschreibungen/Neuaktivierungen), erfolgt die Aktivierung zum ersten nutzbaren Datum und spätestens bis zum ersten Tag des dritten Monats, der auf den Vertragsschluss folgt. Die Aktivierung erfolgt innerhalb der im Vertragsangebot genannten Frist.

8.2 Das Aktivierungsdatum muss mindestens in der ersten Rechnung ausgewiesen werden.

8.3 Kann der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Fristen nicht einhalten, informiert er den Kunden rechtzeitig unter Angabe der Gründe und des voraussichtlichen Datums.

Art. 9 – Wirtschaftliche Bedingungen

9.1 Die Wirtschaftlichen Bedingungen sind dem Vertrag beigelegt, bilden einen integralen Bestandteil dessen und werden vom Kunden bei Vertragsschluss akzeptiert.

Art. 10 – Vertragslaufzeit, Verlängerung und Kündigung

10.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

10.2 Die Wirtschaftlichen Bedingungen gelten ab Lieferbeginn für eine Laufzeit von 12 (zwölf) Monaten.

10.3 Nach Ablauf der 12 Monate verlängert der Lieferant das Angebot (fest oder variabel) durch schriftliche Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger mit einer Frist von mindestens 3 (drei) Monaten. Der vorgeschlagene Preis entspricht dem zu diesem Zeitpunkt vom Lieferanten vertriebenen PLACET-Angebot. Ohne Kündigung durch den Kunden gelten die neuen Bedingungen als angenommen. Dem Kunden bleibt das Recht vorbehalten, den Vertrag gemäß den Modalitäten der Mitteilung zu kündigen.

10.4 Diese Mitteilung hat einen verbindlichen Inhalt und darf nicht in oder zusammen mit Rechnungen oder anderen Mitteilungen versandt werden, es sei denn, es handelt sich um eine Preissenkung.

10.5 Versäumt der Lieferant die rechtzeitige Mitteilung, gilt für die folgenden 12 Monate der niedrigere Preis zwischen den auslaufenden Bedingungen und dem am Stichtag gültigen PLACET-Angebot des Lieferanten.

Basis für die Berechnung ist der aktualisierte Jahresverbrauch gemäß Rechnungsregelung.

10.6 Bei Verletzung della Mitteilungspflichten (10.3 und 10.4) hat der Kunde Anspruch auf eine automatische Entschädigung von 30 Euro, sofern der Preis von den alten Bedingungen abweicht.

10.7 Jede Partei kann den Vertrag jederzeit ohne Kosten einseitig kündigen.

10.8 Bei einem Lieferantenwechsel kündigt der neue Lieferant im Namen des Kunden über das SII bis spätestens zum 10. Tag des Monats vor dem Wechsel.

10.9 Der Lieferant garantiert die Lieferung bis zur Wirksamkeit des Rücktritts; der Kunde zahlt die Beträge für die bis dahin erbrachten Lieferungen.

10.10 Bei Kündigung zwecks endgültiger Stilllegung beträgt die Frist maximal 1 (einen) Monat ab Erhalt der Mitteilung per E-Mail an: info@delaenergy.it unter Verwendung des entsprechenden Formulars.

10.11 Der Lieferant kann mit einer Frist von mindestens 6 (sechs) Monaten schriftlich kündigen, wobei der Erhalt nachweisbar sein muss. Die Frist läuft ab Erhalt beim Kunden.

Art. 11- Abrechnung und Rechnungsstellung

Abrechnung und Rechnungsstellung

11.1 Die Ermittlung des Verbrauchs erfolgt auf Basis della vom Zähler erfassten Daten nach der Reihenfolge in Abs. 11.14. Bei Gaszählern ohne Standard-Korrekturgerät erfolgt die Umrechnung anhand des Koeffizienten C.

11.2 Der Kunde kann Selbstablesungen laut den Fristen auf della Rechnung übermitteln. Bei Gas ohne Smart-Meter gilt dies uneingeschränkt. Bei Smart-Metern ist dies zulässig, wenn zwei aufeinanderfolgende Rechnungen auf Schätzungen basieren, die das Doppelte des TIF-Zeitraums überschreiten.

11.3 Der Lieferant stellt die Rechnung laut ARERA-Vorgaben bereit. Detaildaten sind auf Wunsch per E-Mail (info@delaenergy.it) abrufbar oder über QR-Code und URL-Adresse auf dem Energiebeleg einsehbar.

11.4 Das Glossar ist unter www.delaenergy.it einsehbar.

11.5 Rechnungen werden digital bereitgestellt (E-Mail/Instant Messaging), außer der Kunde fordert die Papierform. Dies darf nicht mit zusätzlichen Kosten belegt werden.

11.6 Bei Verzicht auf Papier und gleichzeitiger Einrichtung eines Lastschriftverfahrens (SEPA) wird ein jährlicher Rabatt gewährt.

11.7 Der Rabatt beträgt:

-6,00 €/Jahr für Haushaltsstromkunden;

-6,60 €/Jahr für Nicht-Haushaltskunden (Strom und Gas);

-5,40 €/Jahr für Erdgashaushaltskunden;

-12,00 €/Jahr für Kondominien (Gas-Haushaltsverbrauch).

11.8 Die Anwendung des Rabatts erfolgt gemäß den Rechnungsrichtlinien.

11.9 Beträge unter 10,00 € müssen nicht sofort bezahlt werden und werden auf die nächste Rechnung übertragen.

11.10 Guthaben des Kunden unter 25,00 € können mit der Folgerechnung verrechnet werden; der Kunde wird in der Rechnung darüber informiert. Das Guthaben wird im Energiebeleg ausgewiesen.

11.11 Zahlungen müssen innerhalb von 20 Tagen ab Ausstellungsdatum erfolgen.

11.12 Zahlungsarten (eine davon kostenlos): Lastschrift, Kreditkarte, Zahlungsavis, Banküberweisung. Der Lieferant erhebt keine Gebühren für die Zahlungsart.

11.13 Der Kunde zahlt auch ausstehende Beträge aus früheren Abtretungen gemäß Abs. 2.3.

11.14 Reihenfolge für die Abrechnung: a) Reale Daten des Netzbetreibers, b) Validierte Selbstablesungen, c) Schätzwerte (historische Verbräuche).

11.15 Bei Preisänderungen im Zeitraum erfolgt die Aufteilung tagesgenau unter Annahme eines konstanten Verbrauchs.

Aussendung der Turnusrechnung

11.16 Intervalle: zweimonatlich für Haushaltsstrom; monatlich für Nicht-Haushaltsstrom (>16,5 kW); zweimonatlich für Nicht-Haushaltsstrom (bis 15,5 kW); mindestens viermonatlich für Gas bis 500 Sm³/Jahr; dreimonatlich für Gas bis 5.000 Sm³/Jahr; monatlich für Gas über 5.000 Sm³/Jahr.

11.17 Rechnungen müssen innerhalb von 45 Tagen nach dem letzten Verbrauchstag ausgestellt werden. Bei Verzug steht dem Kunden eine automatische Entschädigung zu:

a. 6 € bei bis zu 10 Tagen Verzug;

b. +2 € für alle weiteren 5 Tage bis max. 20 € (bei bis zu 45 Tagen Verzug);

c. 40 € bei 46 bis 90 Tagen Verzug;

d. 60 € bei über 90 Tagen Verzug.

11.18 Bei Stromkunden mit Zeitzonentarif zahlt der Netzbetreiber via Lieferant 10 € Entschädigung, wenn 2 Monate nur Schätzungen vorlagen.

11.19 Bei Gasablesungs-Versäumnissen steht dem Kunden eine Entschädigung von 10 € zu (nach 6 Monaten bis 500 Sm³; nach 3 Monaten bis 5.000 Sm³).

Aussendung der Schlussrechnung

11.20 Die Schlussrechnung muss innerhalb von 6 Wochen ab Lieferende beim Kunden eingehen (Ausstellung 2 Tage vor Fristende; bei Papierform 8 Tage vor Fristende).

11.21 Bei Nichteinhaltung der Frist greift eine automatische Entschädigung:

a. 4 € bei bis zu 10 Tagen Verzug;

b. +2 € alle weiteren 10 Tage bis maximal 22 € (bei bis zu 90 Tagen Verzug).

11.22 Liefert der Netzbetreiber die Schlussdaten zu spät (>30 Tage), hat der Kunde Anspruch auf 35 € Entschädigung (außer bei normalem Switching).

Art. 12 – Ratenzahlung

12.1 Der Lieferant bietet Stromkunden eine Ratenzahlung an, wenn:

- eine Rechnung mit Neuberechnungen 150% der durchschnittlichen Rechnungen auf Schätzbasis überschreitet;
 - Beträge wegen Zählerfehlfunktionen nachgefordert werden (außer bei Manipulation);
 - Rechnungsintervalle verletzt wurden;
 - anomale Beträge gemäß TIQV vorliegen.
- 12.2 Für Gaskunden gilt die Ratenzahlung, wenn:

- bei nicht-monatlicher Abrechnung der Betrag das Doppelte der höchsten Schätzrechnung überschreitet (außer bei saisonalen Schwankungen);
- Beträge wegen Zählerfehlfunktionen nachgefordert werden;
- bei zugänglichem Zähler wegen fehlender Ablesungen reale Daten nachgefordert werden;
- Intervalle bei Verbräuchen <200.000 Sm³ verletzt wurden;
- anomale Beträge vorliegen (<200.000 Sm³).

12.3 Ratenzahlungen gelten für Beträge über 50 Euro und müssen innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit beantragt werden.

12.4 Modalitäten der Ratenzahlung:

- In den Fällen i und ii (Strom/Gas): Aufteilung in gleich hohe Raten. Die Anzahl entspricht mindestens der Anzahl der erhaltenen Schätzrechnungen seit der letzten Neuberechnung (mindestens jedoch 2 Raten).
- In den Fällen iii: Aufteilung in gleich hohe Raten entsprechend der Anzahl der nicht emittierten Rechnungen (mindestens jedoch 2 Raten).
- In den Fällen iv/v: Aufteilung in gleich hohe Raten, maximal so viele wie im letzten Jahr Rechnungen ausgestellt wurden (mindestens jedoch 2 Raten).
- Die Raten sind nicht kumulierbar und folgen dem Rechnungsintervall (Zusendung auch separat möglich).
- Der Lieferant kann die erste Rate innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt des Antrags o der bei Fälligkeit der Rechnung fordern. Die Zusendung der Unterlagen gilt bei Zahlung als Annahme des Ratenplans.
- Die Raten werden mit dem Leitzinssatz (TUR) der EZB verzinst (einsehbar unter www.euribor.it) ab Fälligkeit der Originalrechnung.

12.5 Wechselt der Kunde den Lieferanten, kann der alte Lieferant die monatliche Tilgung der Restraten verlangen. Dies muss vorab kommuniziert werden.

12.6 Bei Kunden mit Sozialbonus ist der Lieferant im Mahnverfahren verpflichtet, eine Ratenzahlung anzubieten (einmal pro 12 Monate). Details stehen in della Mahnung.

12.7 Für diese Kunden gilt: a) Erste Rate maximal 30% della Schuld, b) Raten nicht kumulierbar, c) Gültig ab 50 Euro Schuld, d) Der Plan muss verständlich über die Folgen von Nichtzahlungen aufklären.

12.8 Keine Kautions-Ratenzahlung wird gewährt, wenn in der Mahnung auch nur eine Rate eines bereits laufenden Ratenplans enthalten ist.

Art. 13 – icherheiten zu Lasten des Kunden

13.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Absatzes 13.8 verlangt der Lieferant vom Kunden eine Sicherheit in Form einer Kautio

13.2 Der Kautionsbetrag entspricht den von der ARERA festgelegten und in den folgenden Tabellen aufgeführten Werten:

Kunden mit Anspruch auf Sozialbonus					
Kautionsbetrag (€)	5,2 € für jedes kW der vertraglich gebundenen Leistung				
Haushaltskunden					
Kautionsbetrag (€)	11,5 € für jedes kW der vertraglich gebundenen Leistung				
Nicht-Haushaltskunden Strom					
Kautionsbetrag (€)	Mit einer verfügbaren Leistung von nicht mehr als 16,5 kW	Mit einer verfügbaren Leistung von mehr als 16,5 kW			
	15,5 € für jedes kW der vertraglich gebundenen Leistung	Schätzung der für 1 (einen) Rechnungsstellungszeitraum geschuldeten Entgelte			
Erdgaskunden mit Anspruch auf Sozialbonus					
Jahresverbrauch (Smc/Jahr)					
	Bis zu 500	Über 500 und bis zu 5.000	Über 5.000		
Kautionsbetrag (€)	25,00	77,00	Wert eines monatlichen Durchschnittsjahresverbrauchs, der dem Kunden zuzurechnen ist, exklusive Steuern		
Andere Erdgaskunden					
Jahresverbrauch (Smc/Jahr)					
	Bis zu 500	Über 500 und bis zu 1.500	Über 1.500 und bis zu 2.500	Über 2.500 und bis zu 5.000	Über 5.000
Kautionsbetrag (€)	30,00	90,00	150,00	300,00	Wert eines monatlichen Durchschnittsjahresverbrauchs, der dem Kunden zuzurechnen ist, exklusive Steuern

13.3 Der Kautionsbetrag gemäß Absatz 13.2 wird für Kunden, die keinen Anspruch auf den Sozialbonus haben, verdoppelt, sofern eine der folgenden Bedingungen eintritt:

a) Der Lieferant hat den Endkunden in den 365 Tagen vor dem Ausstellungsdatum einer neuen Rechnung bezüglich mindestens zweier, auch nicht aufeinanderfolgender Rechnungen gemahnt.

b) Der Endkunde hat die Kautio

13.4 Falls der Endkunde die gegebenenfalls geforderte Kautio gemäß Absatz 13.2 nicht einzahlt, kann der Lieferant den Netzbetreiber um die Aussetzung (Sperrung) der Lieferung gemäß den Bestimmungen über die Vertragspflichtverletzung des Kunden bitten.

13.5 Sollte die Kautio im Laufe der Belieferung vom Lieferanten ganz oder teilweise zur Deckung etwaiger Außenstände herangezogen werden, ist der Kunde verpflichtet, diese durch entsprechende Belastung in der nächsten Turnusrechnung wieder aufzustocken.

13.6 Die Kautio wird dem Kunden bei Beendigung der Lieferung zeitgleich mit der Schlussrechnung zurückerstattet, verzinst auf Basis des gesetzlichen Zinssatzes. Für die Rückerstattung darf vom Kunden kein Dokument zum Nachweis der erfolgten Einzahlung verlangt werden.

13.7 Zur Stellung einer Sicherheit ist der Endkunde nicht verpflichtet, wenn er für die Bezahlung der Rechnungen ein Banklastschriftverfahren, ein Postlastschriftverfahren oder eine Kreditkartenzahlung nutzt.

13.8 Der Endkunde ist zur Stellung der Sicherheit verpflichtet, wenn er während der Laufzeit des Vertrages eine andere als die oben aufgeführten Zahlungsmodalitäten für die Rechnungen wählt oder falls die Abrechnung per Bank-, Postlastschrift oder Kreditkarte nachträglich unmöglich wird.

Art. 14 – Verzugszinsen

14.1 Falls der Kunde die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist nicht einhält, fordert der Lieferant vom Kunden zusätzlich zum geschuldeten Entgelt die Zahlung von Verzugszinsen. Diese werden auf Jahresbasis berechnet und entsprechen dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Hauptrefinanzierungssatz (TUR), erhöht um 3,5 Prozentpunkte.

14.2 Ein Kunde, der die Rechnungen der letzten zwei Jahre – oder, falls die Belieferung kürzer als zwei Jahre läuft, die Rechnungen des gesamten Gültigkeitszeitraums des Vertrages – fristgerecht bezahlt hat, ist für die ersten 10 (zehn) Tage des Zahlungsverzugs lediglich zur Zahlung des gesetzlichen Zinssatzes verpflichtet.

14.3 Der Lieferant kann die Erstattung der Postgebühren für die Zahlungserinnerung der Rechnung verlangen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes ist ausgeschlossen.

Art. 15 – Vertragspflichtverletzung des Kunden

15.1 Im Falle eines verspäteten oder unterlassenen, auch teilweisen Zahlungs der vom Kunden gemäß diesem Vertrag geschuldeten Entgelte ist der Lieferant unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 14 berechtigt, nach Ablauf von mindestens 1 (einem) Tag ab Fälligkeit der Rechnung dem Kunden eine schriftliche Mitteilung per Einschreiben mit Rückschein oder per zertifizierter E-Mail (PEC) – sofern der Kunde seine PEC-Adresse zur Verfügung gestellt hat – zu übersenden. Diese Mitteilung enthält eine Vorankündigung zur Aussetzung der Belieferung unter Angabe der letztmöglichen Zahlungsfrist (im Folgenden auch „Mahnung / Inverzugsetzung“ genannt).

15.2 Sofern die technischen Bedingungen des Zählers, über den der Kunde verfügt, dies zulassen, geht der Maßnahme zur Aussetzung der Belieferung ein Zeitraum von 15 (fünfzehn) Tagen voraus, in dem die Leistung auf ein Niveau von 15 % der verfügbaren Leistung reduziert wird. Nach Ablauf dieses Zeitraums wird im Falle der Nichtzahlung durch den Kunden die Aussetzung (Sperrung) der Belieferung durchgeführt.

15.3 Die Frist bis zur Aussetzung der Belieferung, welche die Leistungsreduzierung zur Folge hat, beträgt für Kunden, die über einen Zähler gemäß Punkt 15.2 verfügen, mindestens 25 (fünfundzwanzig) Kalendertage ab dem Datum der Zustellung der Mahnung.

15.4 Die Frist bis zur Aussetzung der Belieferung beträgt mindestens 40 (vierzig) Kalendertage ab dem Datum der Zustellung der Mahnung für Kunden, die über einen anderen als den in Punkt 15.2 genannten Zähler verfügen, sowie für Erdgaskunden.

15.5 Die Mahnung enthält zudem die Modalitäten, über welche der Kunde dem Lieferanten die erfolgte Zahlung der ausstehenden Beträge mitteilt.

15.6 Betrifft die Inverzugsetzung unbezahlte Beträge für Verbräuche, die mehr als zwei Jahre zurückliegen und für die der Kunde die Verjährung nicht geltend gemacht hat, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen, so weist die Mahnung den Betrag dieser Summen sowie den genauen Text zur Ausübung dieses Rechts durch den Kunden aus.

15.7 Drei Tage nach fruchtlosem Ablauf der letztmöglichen Zahlungsfrist kann der Lieferant ohne weitere Ankündigung den Netzbetreiber mit der Aussetzung der Belieferung beauftragen. In diesem Fall behält sich der Lieferant das Recht vor, vom Kunden die Zahlung des Entgelts für die Aussetzung und die Reaktivierung der Belieferung im Rahmen der von der ARERA vorgesehenen Höchstgrenzen zu verlangen.

15.8 Nach erfolgter Aussetzung der Belieferung muss der Kunde, der eine Reaktivierung der Belieferung erwirken möchte, dem Lieferanten die Unterlagen zum Nachweis der erfolgten Zahlung der ausstehenden Beträge gemäß den in Artikel 25 für Mitteilungen vorgesehenen Modalitäten zukommen lassen.

15.9 Nach erfolgter Aussetzung der Belieferung ist der Lieferant angesichts der fortgesetzten Vertragspflichtverletzung des Kunden jederzeit berechtigt, den Vertrag für aufgelöst zu erklären und dem SII die entsprechende Auflösungsmitteilung zu übermitteln. Die Auflösung des Vertrages wird mit Wirkung zu dem vom Lieferanten in der genannten Mitteilung angegebenen Tag wirksam.

15.10 Sofern die Maßnahme zur Aussetzung der Belieferung nicht durchführbar ist, kann der Lieferant, vorbehaltlich der technischen Machbarkeit, auf die Unterbrechung (Abbrüche) der Belieferung zurückgreifen, wobei die entsprechenden Kosten zu Lasten des Kunden gehen. Die Durchführung dieser Maßnahme führt mit Wirkung ab dem entsprechenden Datum zur Auflösung des Vertrages von Rechts wegen.

15.11 Sofern die Maßnahme zur Unterbrechung der Belieferung technisch nicht machbar ist, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, indem er dem SII die entsprechende vertragliche Auflösungsmitteilung gemäß Artikel 10 des TIMOE (Strom) und gemäß Artikel 13 des TIMG (Erdgas) übermittelt. Die Auflösung des Vertrages wird ab dem Datum des Beginns der Dienste der letzten Instanz (Strom) bzw. des Ausfalldienstes (Erdgas) wirksam. Im Erdgasbereich ist der Lieferant für den Fall, dass die Maßnahme zur Unterbrechung der Belieferung technisch nicht machbar ist, verpflichtet, dem zuständigen Netzbetreiber zur Erleichterung der einzuleitenden gerichtlichen Schritte folgende Unterlagen zu übermitteln:

- a. Kopie der unbezahlten Rechnungen;
- b. Kopie der Unterlagen bezüglich der Inverzugsetzung des Endkunden;
- c. Kopie der Mitteilung, mit welcher der Lieferant gegenüber dem Endkunden die Auflösung des Vertrages erklärt hat, zusammen mit den Nachweisen über den Erhalt dieser Mitteilung durch den Kunden;
- d. Kopie des Vertrages (sofern verfügbar) oder hilfsweise der letzten bezahlten Rechnung;
- e. ein Zusammenfassungsdokument, das die Höhe der offenen Forderung bescheinigt, sowie weitere geeignete Unterlagen, welche die Zahlungsverzugssituation des Endkunden belegen. Im Falle einer Vertragspflichtverletzung des Vertrages verpflichtet sich der Kunde, dem Netzbetreiber den Zugang zu den Räumlichkeiten zu gestatten, in denen sich die Messeinrichtung befindet, um die Lieferstelle sperren (vom Netz trennen) zu können.

15.12 Im Falle einer verspäteten oder unterlassenen Zahlung der geschuldeten Entgelte durch einen nicht sperrbaren Kunden kann der Lieferant die Inverzugsetzung desselben mittels Einschreiben vornehmen. Nach fruchtlosem Ablauf der in der Mahnung angegebenen letztmöglichen Zahlungsfrist ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, indem er die entsprechende Auflösungsmitteilung an das SII übermittelt. Die Auflösung des Vertrages wird ab dem Datum des Beginns der Dienste der letzten Instanz wirksam.

15.13 Der Kunde hat Anspruch auf folgende automatische Entschädigungen:

30 Euro (dreißig) für den Fall, dass die Belieferung wegen Zahlungsverzugs ausgesetzt oder im Falle von Strom eine Leistungsreduzierung durchgeführt wurde, obwohl die Absendung der Mahnung unterblieben ist;

b) 20 Euro (zwanzig) für den Fall, dass die Belieferung wegen Zahlungsverzugs ausgesetzt oder im Falle von Strom eine Leistungsreduzierung durchgeführt wurde, obwohl alternativ:

- die letztmögliche Frist, innerhalb derer der Kunde die Zahlung zu leisten hat, nicht eingehalten wurde;
- die Mindestfrist zwischen dem Ablaufdatum der letztmöglichen Zahlungsfrist und dem Datum des Antrags an den Netzbetreiber auf Aussetzung der Belieferung oder Leistungsreduzierung nicht eingehalten wurde.

15.14 In den in Absatz 15.13 genannten Fällen darf vom Endkunden keine Zahlung eines weiteren Entgelts im Zusammenhang mit der Aussetzung oder der Reaktivierung der Belieferung verlangt werden.

15.15 Der Lieferant behält sich zudem das Recht vor, eine in der Rechnung als „CMOR-Entgelt“ ausgewiesene Entschädigung im Rahmen des Ausgleichssystems zu fordern, falls der Kunde das Rücktrittsrecht für einen Lieferantenwechsel ausübt, ohne seinen Zahlungsverpflichtungen nachzugekommen.

Art. 16 – Leistungen in der Zuständigkeit des Netzbetreibers

16.1 Auf Antrag und im Namen des Kunden fordert der Lieferant in Bezug auf die von diesem Vertrag erfassten Lieferstellen beim zuständigen Netzbetreiber die im TIQC vorgesehenen Leistungen an. Diese umfassen die Erhöhung oder Verringerung der verfügbaren Leistung, die Überprüfung der Messeinrichtung, die Überprüfung der Spannung an der Lieferstelle, die Verlegung der Messeinrichtung, Übernahmen und Umschreibungen sowie jede andere Leistung, die nicht unter jene fällt, für die sich der Kunde gemäß TIQC direkt an den Netzbetreiber wenden kann. Für Erdgaskunden fordert der Lieferant auf Antrag und im Namen des Kunden in Bezug auf die von diesem Vertrag erfassten Lieferstellen beim zuständigen Netzbetreiber die im RQDG vorgesehenen Leistungen an. Diese umfassen die Überprüfung der Messeinrichtung, die Verlegung der Messeinrichtung, Übernahmen und Umschreibungen sowie jede andere Leistung, die nicht unter jene fällt, für die sich der Kunde gemäß RQDG direkt an den Netzbetreiber wenden kann.

16.2 Der Kunde erstattet dem Lieferanten für jeden über den Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber weitergeleiteten Antrag den Betrag, welcher dem Lieferanten von Letzterem in Rechnung gestellt wird. Ausschließen in den Fällen, die Anträge auf Umschreibung betreffen, erkennt der Kunde dem Lieferanten zudem einen Betrag in Höhe von 23 Euro exklusive MwSt. an.

16.3 Der Kunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber den Zugang zu den Räumlichkeiten zu gestatten, in denen sich die Messeinrichtung befindet, sofern der Zugang erforderlich ist, um die in diesem Artikel genannten Leistungen auszuführen oder um andere in der Zuständigkeit des Netzbetreibers liegende und durch die geltende Regelung vorgesehene Tätigkeiten durchzuführen. Dazu gehören beispielhaft, aber nicht abschließend, die Überprüfung der Anlagen und Geräte des Verteilungsnetzes, Maßnahmen bei Störungen und Fehlfunktionen derselben sowie die Erfassung des Messwerts.

Art. 17 – Anlagensicherheit, Geräte und Überprüfungen

17.1 Als Anlagen und Geräte des Kunden gelten jene, die dem Zähler nachgeschaltet sind, d. h. jene, die sich hinter dem Ausgangsanschluss des Zählers selbst befinden. Dem zuständigen Netzbetreiber gehören hingegen alle anderen Anlagen und Geräte als jene des Kunden, die für die Belieferung mit Strom oder Erdgas bestimmt sind.

17.2 Die Anlagen und Geräte des Kunden müssen den gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsnormen entsprechen und ihre Nutzung darf keine Störungen im Verteilungsnetz verursachen, an das sie angeschlossen sind. Zu diesem Zweck kann der Netzbetreiber Kontrollen an den Anlagen des Kunden durchführen. Im Falle festgestellter Unregelmäßigkeiten, die objektive Gefahrensituationen darstellen, ist er berechtigt, die Belieferung auszusetzen, bis der Kunde die Situation bereinigt hat.

17.3 Der Kunde ist für die Erhaltung und die Umversehrtheit der beim Kunden befindlichen Anlagen und Geräte des Netzbetreibers verantwortlich und verpflichtet sich, dem Lieferanten unverzüglich jedes Ereignis mitzuteilen, das zu einer fehlerhaften Erfassung der Verbräuche führen könnte. Der Zähler darf vom Kunden nicht verändert, entfernt oder verlegt werden, es sei denn auf Anordnung des Netzbetreibers und ausschließlich durch dessen Beauftragte.

Art. 18 – Höhere Gewalt

18.1 Die Parteien haften nicht für Vertragspflichtverletzungen, die auf Ursachen Höherer Gewalt zurückzuführen sind.

18.2 Falls ein Ereignis Höherer Gewalt eintritt, muss die Partei, deren Erfüllung unmöglich geworden ist, dies der anderen Partei unverzüglich mitteilen. Dabei sind das Datum des Beginns und die voraussichtliche Dauer der Unterbrechung oder der vollständigen oder teilweisen Vertragspflichtverletzung sowie die Art der Ursache Höherer Gewalt anzugeben.

18.3 Nach dem Wegfall der Ursache Höherer Gewalt nimmt die Partei die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen wieder auf und teilt dies der anderen Vertragspartei mit.

Art. 19 – Haftung

19.1 Die Merkmale der Belieferung können im Rahmen der geltenden Normen und Bestimmungen in diesem Bereich Änderungen unterliegen. Zudem kann die Belieferung von den zuständigen Netzbetreibern wegen objektiver Gefahr oder aus betrieblichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise unterbrochen werden. Dies gilt beispielhaft, aber nicht abschließend, für: Wartung, Behebung von Störungen an den Übertragungs- und Verteilungsanlagen, Erweiterung, Verbesserung oder technologischen Fortschritt der Anlagen selbst sowie aus Gründen der Systemsicherheit.

19.2 In jedem Fall kann der Lieferant in seiner Eigenschaft als Großhandelskunde, der somit keinen Einfluss auf die Tätigkeiten des Dispatchings, des Transports und der Verteilung hat, nicht für eine eventuelle Nichtkonformität des Stroms oder Erdgases mit den vom Netzbetreiber festgelegten Merkmalen oder für Dienstbeeinträchtigungen oder Wartungsarbeiten an den Netzelementen haftbar gemacht werden. Der Lieferant kann auch nicht für die vorgenannten Unterbrechungen haftbar gemacht werden, die – ebenso wie jene aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen, Höherer Gewalt oder jedenfalls dem Lieferanten nicht zuzurechnenden Ursachen – keine Entschädigungs- oder Schadensersatzpflicht des Lieferanten gegenüber dem Kunden begründen und keinen Grund für eine Auflösung des Vertrages darstellen können.

19.3 Der Lieferant haftet zudem nicht für Schäden, die aus Defekten oder unregelmäßigem Betrieb der Anlagen des Kunden oder des Netzbetreibers sowie aus Defekten des Zählers entstehen. Der Kunde kann keinen Anspruch auf Rückerstattung für eventuelle Erdgasverluste geltend machen, die dem Zähler nachgeschaltet aufgetreten sind.

19.4 Der Lieferant kann in keinem Fall für Unfälle jeglicher Art haftbar gemacht werden, wie beispielsweise Brände oder Explosionen, die dem Kunden oder Dritten infolge einer unsachgemäßen Verwendung des Stroms und/oder Erdgases oder aufgrund der Nichtbeachtung der Regeln der Vorsicht und Sicherheit entstehen.

Art. 20 – Ausdrückliche Auflösungsklausel

20.1 Im Sinne und mit den Wirkungen von Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches kann dieser Vertrag vom Lieferanten nach schriftlicher Mitteilung an den Endkunden in folgenden Fällen aufgelöst werden:

- wiederholter Zahlungsverzug bei den Rechnungen, unbeschadet der Anwendung von Verzugszinsen;
- unterbliebene oder ungültige Stellung/Wiederaufstockung der Kaution;
- Insolvenz oder Eintragung des Kunden im Wechselprotestregister oder die Unterwerfung desselben unter Zwangsvollstreckungsverfahren;
- fruchtloser Ablauf von 20 Tagen nach der Aussetzung der Belieferung wegen Zahlungsverzugs ohne erfolgte Zahlung;
- Verletzung der dem Kunden auferlegten Pflichten im Hinblick auf den Einsatz des Stroms oder Erdgases sowie im Hinblick auf die Nutzungsmodalitäten der Geräte und Anlagen;
- bei Nicht-Haushaltskunden: Einleitung des Liquidationsverfahrens des Unternehmens;
- Aussetzung oder Unterbrechung der Produktionstätigkeit.

Art. 21 – Qualitätsstandards, Reklamationen und Auskunftersuchen

21.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der von der ARERA in ihren Bestimmungen (TIQV) festgelegten spezifischen und allgemeinen Qualitätsstandards und zur Zahlung der vorgesehenen automatischen Entschädigungen, wie sie in den Informationen über die spezifischen und allgemeinen Standards der gewerblichen Qualität aufgeführt sind, die einen integralen Bestandteil dieses Vertrages bilden.

21.2 Eventuelle schriftliche Reklamationen und Informationsanfragen können vom Kunden unter Verwendung des diesem Vertrag beigefügten und zudem unter der Adresse www.deloenergy.it herunterladbaren Formblatts an den Lieferanten gerichtet werden.

21.3 Der Lieferant lässt dem Kunden innerhalb der durch die geltende Regelung des TIQV vorgesehenen Fristen eine begründete schriftliche Antwort zukommen.

21.4 Wird nicht das diesem Vertrag beigefügte Formblatt verwendet, muss die Mitteilung mindestens folgende notwendige Daten enthalten: Name und Nachname, Lieferadresse, Postanschrift (falls diese von der Lieferadresse abweicht) oder E-Mail-Adresse, Sparte, auf die sich die Reklamation bezieht (Strom oder Gas), den alphanumerischen Identifikationscode der Lieferstelle (POD-Code bzw. PDR-Code) oder, falls dieser nicht verfügbar ist, die Kundennummer sowie eine kurze Darstellung des beanstandeten Sachverhalts.

Art. 22 – Versicherung für Erdgas-Endkunden

22.1 Endkunden, die Erdgas nutzen, das über eine Verteilungsanlage oder ein Transportnetz geliefert wird, sind über einen vom Italienischen Gaskomitee (CIG) abgeschlossenen Versicherungsvertrag gegen Gasunfälle geschützt. Der Versicherungsschutz gilt im gesamten nationalen Hoheitsgebiet.

22.2 Für weitere Details bezüglich des Versicherungsschutzes und der für die Schadensanzeige zu verwendenden Formblätter kann die Verbraucherschutzstelle „Verbraucherschalter für Energie und Umwelt“ unter der gebührenfreien Telefonnummer 800.166.654 kontaktiert oder auf die auf der Website www.arera.it angegebenen Modalitäten Bezug genommen werden.

22.3 Eine Kopie der Versicherungspolice und des Schadensanzeigeformulars sind auf der Website des Lieferanten verfügbar.

Art. 23 – Vertragsänderungen und -ergänzungen

23.1 Die von Gesetzen oder Bestimmungen öffentlicher Behörden, einschließlich der ARERA, auferlegten Vorschriften, die für eine automatische Vertragsintegrierung (Einfügung von Rechts wegen) empfänglich

sind und Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nach sich ziehen, gelten von Rechts wegen als in den Vertrag aufgenommen.

23.2 Der Lieferant nimmt jene Änderungen und Ergänzungen vor, die durch Gesetze oder Bestimmungen öffentlicher Behörden, einschließlich der ARERA, auferlegt werden und nicht für eine automatische Integration empfänglich sind, indem er dies dem Kunden rechtzeitig mitteilt, wobei das Rücktrittsrecht des Letzteren unberührt bleibt.

Art. 24 – Vertragsübertragung

24.1 Der Kunde willigt bereits jetzt in die Übertragung des Vertrages durch den Lieferanten an ein anderes Unternehmen bzw. eine andere Gesellschaft der Gruppe ein, das/die zur Belieferung mit Strom oder Erdgas zugelassen ist, unter Ausschluss des Betreibers der Grundversorgung. Im Falle einer Übertragung des Unternehmens oder eines Unternehmenszweigs durch den Lieferanten bleibt die Anwendung von Artikel 2558 des italienischen Zivilgesetzbuches unberührt.

24.2 Die Übertragung wird gegenüber dem Kunden mit dem Erhalt der entsprechenden schriftlichen Mitteilung wirksam, die vom Lieferanten rechtzeitig versandt wird. Es versteht sich, dass aus der Übertragung keine Erhöhung der Kosten oder ungünstigere Bedingungen für den Kunden entstehen.

Art. 25 – Mitteilungen

25.1 Alle vertragsrelevanten Mitteilungen müssen über die nachfolgend angegebenen Modalitäten erfolgen:

- per E-Mail an die Adresse: info@deloenergy.it
- auf der Website www.deloenergy.it mittels Kontaktformular
- auf dem Postweg an die Adresse: Via Enzenberg 24, 39018 Terlano (BZ) (bzw. Enzenbergweg 24, 39018 Terlano)

Art. 26 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand

26.1 Das auf den Vertrag anwendbare Recht ist das italienische Recht. Für jede Streitigkeit, die sich aus dem Vertrag ergibt oder mit ihm im Zusammenhang steht, ist im Falle eines Haushaltskunden ausschließlich das Gericht des Wohnsitzes oder des vom Kunden selbst gewählten Zustellungsortes im italienischen Hoheitsgebiet zuständig.

26.2 In den Fällen von Nicht-Haushaltskunden ist ausschließlich das Gericht Bozen zuständig.

Art. 27 – Außergerichtliche Streitbeilegung (Schlichtung)

27.1 Der Kunde, der im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Reklamation eingereicht hat, auf die der Lieferant nicht innerhalb von 40 (vierzig) Tagen ab deren Absendung geantwortet oder eine als unbefriedigend erachtete Antwort erteilt hat, kann kostenlos das Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Behörde: <https://www.arera.it/consumatori/conciliazione.htm> oder alternativ bei den folgenden Stellen zur Streitbeilegung aktivieren, an denen sich der Lieferant zur Teilnahme verpflichtet: ziviles Mediationsverfahren bei den Mediationsstellen, die im Verzeichnis der ADR-Stellen der Behörde eingetragen sind, sowie bei den Handelskammern, die der von der Behörde mit Unioncamere unterzeichneten Vereinbarung beigetreten sind. Das Verzeichnis der im ADR-Verzeichnis der Behörde eingetragenen Mediationsstellen und der Handelskammern, die der Vereinbarung beigetreten sind, kann auf der Website <http://www.arera.it/it/consumatori/conciliazione.htm> eingesehen werden. In diesem Fall sind die Parteien zur Zahlung der Einleitungsgebühren und der Mediationskosten gemäß den Bestimmungen der Vereinbarung verpflichtet. 27.2 Die Durchführung des Schlichtungsversuchs gemäß den im TICO vorgesehenen Modalitäten ist eine Zulässigkeitsvoraussetzung für die gerichtliche Klageerhebung.

Art. 28 – Datenschutz

28.1 Die vom Kunden an den Lieferanten zum Zwecke der Durchführung des Vertrages bereitgestellten oder ohnehin in den Besitz des Lieferanten gelangenden personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzkodex verarbeitet, wie im Formblatt bezüglich der Datenschutzerklärung angegeben.